



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
10. Februar 2015

Neunundsechzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 27 a)

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 18. Dezember 2014

[aufgrund des Berichts des Dritten Ausschusses (A/69/481)]

69/149. Frauen- und Mädchenhandel

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer nachdrücklichen Verurteilung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, der eine ernste Bedrohung für die Menschenwürde, die Menschenrechte und die Entwicklung darstellt,

unter Hinweis auf alle internationalen Übereinkünfte, die sich konkret mit dem Problem des Frauen- und Mädchenhandels befassen und damit zusammenhängende Fragen angehen, wie das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität¹ und die dazugehörigen Protokolle, insbesondere das Zusatzprotokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität² und das Zusatzprotokoll gegen die Schleusung von Migranten auf dem Land-, See- und Luftweg zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität³, das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau⁴ und das dazugehörige Fakultativprotokoll⁵, das Übereinkommen über die Rechte des Kindes⁶ und das dazugehörige Fakultativprotokoll betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie⁷ und die Konvention zur Unterbindung des Menschenhandels und der Ausnutzung der Prostitution anderer⁸ sowie die einschlägigen Resolutionen der General-

¹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2225, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL. 2005 II S. 954, 956; LGBL. 2008 Nr. 72; öBGBL. III Nr. 84/2005; AS 2006 5861.

² Ebd., Vol. 2237, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL. 2005 II S. 954, 995; LGBL. 2008 Nr. 74; öBGBL. III Nr. 220/2005; AS 2006 5917.

³ Ebd., Vol. 2241, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL. 2005 II S. 954, 1007; LGBL. 2008 Nr. 73; öBGBL. III Nr. 11/2008; AS 2006 5899.

⁴ Ebd., Vol. 1249, Nr. 20378. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL. 1985 II S. 647; LGBL. 1996 Nr. 164; öBGBL. Nr. 443/1982; AS 1999 1579.

⁵ Ebd., Vol. 2131, Nr. 20378. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL. 2001 II S. 1237; LGBL. 2002 Nr. 17; öBGBL. III Nr. 206/2000; AS 2009 265.

⁶ Ebd., Vol. 1577, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL. 1992 II S. 121; LGBL. 1996 Nr. 163; öBGBL. Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

⁷ Ebd., Vol. 2171, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL. 2008 II S. 1222; öBGBL. III Nr. 93/2004; AS 2006 5441.

⁸ Ebd., Vol. 96, Nr. 1342.



versammlung, des Wirtschafts- und Sozialrats und seiner Fachkommissionen und des Menschenrechtsrats zu dieser Frage,

in Anerkennung der wesentlichen Bedeutung des Protokolls zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, das am 25. Dezember 2003 in Kraft trat und mit dem erstmals eine international vereinbarte Definition des Verbrechens des Menschenhandels vorgelegt wurde, mit dem Ziel, den Menschenhandel zu verhüten, seine Opfer zu schützen und die Täter strafrechtlich zu verfolgen,

unter Begrüßung des Ergebnisses der vom 6. bis 10. Oktober 2014 in Wien abgehaltenen siebenten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, in dem die Konferenz einen weiteren Schritt unternahm, um einen geeigneten Mechanismus oder geeignete Mechanismen zur Überprüfung der Umsetzung des Übereinkommens und der dazugehörigen Protokolle zu benennen⁹,

in Bekräftigung der den Frauen- und Mädchenhandel betreffenden Bestimmungen in den Ergebnisdokumenten der einschlägigen internationalen Konferenzen und Gipfeltreffen, insbesondere des strategischen Ziels betreffend die Frage des Menschenhandels in der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing, die von der Vierten Weltfrauenkonferenz verabschiedet wurden¹⁰,

sowie in Bekräftigung der von den führenden Politikern der Welt auf dem Millenniums-Gipfel, dem Weltgipfel 2005 und der Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Millenniums-Entwicklungsziele eingegangenen Verpflichtung, wirksame Maßnahmen zur Bekämpfung und Beseitigung aller Formen des Menschenhandels zu erarbeiten, durchzusetzen und zu verstärken, um der Nachfrage nach Opfern von Menschenhandel entgegenzuwirken und die Opfer zu schützen,

insbesondere unter Begrüßung der Anstrengungen, die die Staaten, die Organe und Organisationen der Vereinten Nationen sowie die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen unternehmen, um gegen das Problem des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, anzugehen, darunter der Weltaktionsplan der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Menschenhandels, den die Generalversammlung in ihrer Resolution 64/293 vom 30. Juli 2010 verabschiedete,

Kenntnis davon nehmend, dass die Internationale Arbeitskonferenz auf ihrer 103. Tagung am 11. Juni 2014 das Protokoll zu dem Übereinkommen (Nr. 29) der Internationalen Arbeitsorganisation über Zwangsarbeit, 1930¹¹ und die Empfehlung der Internationalen Arbeitsorganisation Nr. 203 betreffend ergänzende Maßnahmen zur effektiven Beseitigung von Zwangsarbeit verabschiedete, in denen ausgeführt wird, dass die zur Prävention von Zwangs- oder Pflichtarbeit zu ergreifenden Maßnahmen konkrete Maßnahmen gegen den Menschenhandel zum Zweck der Zwangs- oder Pflichtarbeit einschließen,

begrüßend, dass sich die Regierungen in den von der Kommission für die Rechtsstellung der Frau auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung verabschiedeten vereinbarten Schlussfolgerungen¹² verpflichtet haben, geeignete Maßnahmen zu treffen, um das Bewusstsein

⁹ Siehe CTOC/COP/2014/13, Kap. I, Abschn. A, Resolution 7/1.

¹⁰ *Report of the Fourth World Conference on Women, Beijing, 4–15 September 1995* (United Nations publication, Sales No. E.96.IV.13), Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/beijing/beij_bericht.html.

¹¹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 39, Nr. 612. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1956 II S. 640; öBGBI. Nr. 19/1961; AS 56 956.

¹² Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2014, Supplement No. 7 (E/2014/27)*, Kap. I, Abschn. A.

der Öffentlichkeit für das Thema des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Mädchenhandels, zu schärfen, und dabei auch auf die Faktoren einzugehen, die dazu beitragen, dass Frauen und Mädchen leicht zu Opfern des Menschenhandels werden, der Nachfrage entgegenzuwirken, die alle Formen der Ausbeutung, einschließlich sexueller Ausbeutung und Zwangsarbeit, begünstigt, und sie schließlich zu beseitigen, die Gesetze, sonstigen Vorschriften und Strafen zu überprüfen und zu beschließen, die notwendig sind, um diese Problematik zu bewältigen, sowie sie bekanntzumachen, um zu betonen, dass der Menschenhandel ein schweres Verbrechen ist,

sowie unter Begrüßung der Begehung des ersten Welttags gegen Menschenhandel am 30. Juli 2014, im Kontext der Notwendigkeit der Bewusstseinsbildung für die Situation der Opfer des Menschenhandels und die Förderung und den Schutz ihrer Rechte,

mit Dank Kenntnis nehmend von den Schritten, die unternommen wurden, um gegen das schwere Verbrechen des Menschenhandels vorzugehen, einschließlich der Berichte der Menschenrechtsvertragsorgane, der Sonderberichterstatterinnen des Menschenrechtsrats über den Menschenhandel, insbesondere den Frauen- und Kinderhandel, über Gewalt gegen Frauen, deren Ursachen und deren Folgen, über den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie und über moderne Formen der Sklaverei, einschließlich ihrer Ursachen und Folgen, und der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs über Gewalt gegen Kinder und seitens der Einrichtungen der Vereinten Nationen und anderen interessierten zwischenstaatlichen und staatlichen Organisationen im Rahmen ihres bestehenden Mandats sowie der Zivilgesellschaft, und sie ermutigend, damit fortzufahren und ihr Wissen und ihre bewährten Vorgehensweisen auf möglichst breiter Basis weiterzugeben,

feststellend, dass der Menschenrechtsrat auf seiner sechsundzwanzigsten Tagung das Mandat der Sonderberichterstatterin über den Menschenhandel, insbesondere den Frauen- und Kinderhandel, verlängerte¹³ und dass sie unter anderem die Aufgabe hat, in die im Rahmen ihres Mandats geleistete Arbeit durchgehend eine geschlechts- und altersspezifische Perspektive zu integrieren, unter anderem durch die Ermittlung geschlechts- und altersspezifischer Gefährdungen im Zusammenhang mit dem Problem des Menschenhandels,

sich dessen bewusst, dass geschlechtsspezifische Verbrechen in das Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs¹⁴, das am 1. Juli 2002 in Kraft trat, aufgenommen wurden,

eingedenk dessen, dass die Staaten verpflichtet sind, die nötige Sorgfalt walten zu lassen, um den Menschenhandel zu verhüten, gegen die Täter zu ermitteln und sie zu bestrafen und die Opfer zu schützen und zu ermächtigen, und dass die Nichteinhaltung dieser Verpflichtungen die Menschenrechte und Grundfreiheiten der Opfer verletzt und ihren Genuss beeinträchtigt oder verhindert,

ernsthaft besorgt über die steigende Zahl der Frauen und Mädchen, die gehandelt werden, namentlich in entwickelte Länder sowie innerhalb von Regionen und Staaten und zwischen ihnen, und darüber, dass auch Männer und Jungen Opfer des Menschenhandels werden, einschließlich zum Zweck der sexuellen Ausbeutung,

in der Erkenntnis, dass die Maßnahmen gegen den Menschenhandel in manchen Fällen die Geschlechts- und Alterssensibilität vermissen lassen, die notwendig wäre, um die Lage der Frauen und Mädchen, die besonders leicht Opfer von Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung, der Zwangsarbeit, der Zwangsdienstbarkeit und anderer

¹³ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-ninth Session, Supplement No. 53 (A/69/53)*, Kap. V, Abschn. A.

¹⁴ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2187, Nr. 38544. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 2000 II S. 1394; LGBl. 2002 Nr. 90; öBGBL. III Nr. 180/2002; AS 2002 3743.

Formen der Ausbeutung werden, spürbar zu verbessern, und dass es daher besonders erforderlich ist, bei allen derartigen Maßnahmen einen geschlechtsspezifischen und altersgemäßen Ansatz einzubeziehen,

sowie in der Erkenntnis, dass die Auswirkungen der Globalisierung auf das besondere Problem des Frauen- und Kinderhandels, insbesondere des Mädchenhandels, angegangen werden müssen,

ferner in der Erkenntnis, dass Armut, Arbeitslosigkeit, das Fehlen sozioökonomischer Chancen, geschlechtsspezifische Gewalt, Diskriminierung und Marginalisierung einige der Faktoren sind, die dazu beitragen, dass Menschen leicht zu Opfern des Menschenhandels werden,

in Erkenntnis der stärkeren Gefährdung von Frauen und Mädchen durch Menschenhandel in Situationen humanitärer Krisen, unter anderem in Konflikt- und Postkonfliktumfeldern, bei Naturkatastrophen und in anderen Notsituationen,

sowie in der Erkenntnis, dass die Bemühungen zur Ausstellung einschlägiger Dokumente wie etwa Geburtsurkunden verstärkt werden müssen, um die Gefahr, Opfer des Menschenhandels zu werden, zu mindern und die Identifizierung von Opfern des Menschenhandels zu erleichtern,

ferner in der Erkenntnis, dass die Verhütung und Bekämpfung des Frauen- und Mädchenhandels trotz der erzielten Fortschritte nach wie vor schwierig ist und dass weitere Anstrengungen unternommen werden sollen, angemessene Rechtsvorschriften und Programme zur Anwendung dieser Rechtsvorschriften zu verabschieden und die Erhebung verlässlicher, nach Geschlecht und Alter aufgeschlüsselter Daten und von Statistiken, die eine angemessene Analyse der Merkmale, des Ausmaßes und der Risikofaktoren des Frauen- und Mädchenhandels ermöglichen, weiter zu verbessern,

in der Erkenntnis, dass es wichtig ist, den Zusammenhang zwischen Migration und Menschenhandel zu untersuchen, um die Anstrengungen zum Schutz von Wanderarbeitnehmerinnen vor Gewalt, Diskriminierung, Ausbeutung und Missbrauch zu fördern,

besorgt über den Einsatz neuer Informations- und Kommunikationstechnologien, einschließlich des Internets, für die Anwerbung zum Zweck der Ausbeutung der Prostitution anderer, einschließlich der Ausbeutung von Frauen und Kindern sowie der Kinderpornografie, der Pädophilie und anderer Formen der sexuellen Ausbeutung von Kindern, sowie der Zwangsehe und der Zwangsarbeit,

sowie besorgt über die vermehrten Aktivitäten grenzüberschreitender krimineller Organisationen und anderer, die vom internationalen Menschenhandel, insbesondere vom Frauen- und Kinderhandel, profitieren, ohne Rücksicht auf gefährliche und unmenschliche Bedingungen und unter flagranter Verletzung innerstaatlicher Gesetze und internationaler Normen,

mit Besorgnis feststellend, dass Frauen und Mädchen auch leicht Opfer des Menschenhandels zum Zweck der Organentnahme werden, und in dieser Hinsicht Kenntnis nehmend von der Resolution 23/2 der Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege über die Verhütung und Bekämpfung des Handels mit menschlichen Organen und des Menschenhandels zum Zweck der Organentnahme¹⁵, die die Kommission auf ihrer dreiundzwanzigsten Tagung verabschiedete,

in der Erkenntnis, dass die Opfer des Menschenhandels in besonderem Maße Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender In-

¹⁵ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2014, Supplement No. 10 (E/2014/30)*, Kap. I, Abschn. D.

toleranz ausgesetzt sind und dass Frauen und Mädchen als Opfer oft mehrfachen Formen der Diskriminierung und der Gewalt ausgesetzt sind, namentlich aufgrund ihrer Geschlechtszugehörigkeit, ihres Alters, ihrer ethnischen Zugehörigkeit, einer Behinderung, ihrer Kultur und ihrer Religion sowie ihrer Herkunft, und dass diese Formen der Diskriminierung ihrerseits den Menschenhandel fördern können,

mit Besorgnis feststellend, dass ein Teil der Nachfrage, die sexuelle Ausbeutung, ausbeuterische Arbeit und die illegale Entnahme von Organen begünstigt, durch den Menschenhandel gedeckt wird,

in Anerkennung dessen, dass Frauen und Mädchen als Opfer des Menschenhandels aufgrund ihrer Geschlechtszugehörigkeit noch stärker benachteiligt und marginalisiert sind, da es allgemein an Informationen über ihre Menschenrechte oder am Bewusstsein dafür und an deren Anerkennung mangelt und die Opfer des Menschenhandels häufig stigmatisiert werden und da sie, wenn ihre Rechte verletzt wurden, beim Zugang zu genauen Informationen und zu Beschwerdemechanismen auf Hindernisse stoßen, und dass besondere Maßnahmen zu ihrem Schutz und zu ihrer Aufklärung erforderlich sind,

der Kommission für die Rechtsstellung der Frau *nahelegend*, die Frage des Frauen- und Mädchenhandels auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung, im Rahmen der Überprüfung der Fortschritte bei der Umsetzung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing, sowie Möglichkeiten zur Herbeiführung der Geschlechtergleichstellung und der Ermächtigung der Frauen in der Post-2015-Entwicklungsagenda zu behandeln;

unter Begrüßung des Beschlusses der Generalversammlung in ihrer Resolution 68/309 vom 10. September 2014, dass der in dem Bericht der Offenen Arbeitsgruppe über die Ziele für eine nachhaltige Entwicklung¹⁶ enthaltene Vorschlag der Offenen Arbeitsgruppe die Hauptgrundlage für die Einbeziehung der Ziele für eine nachhaltige Entwicklung in die Post-2015-Entwicklungsagenda ist, gleichzeitig anerkennend, dass im zwischenstaatlichen Verhandlungsprozess auf der neunundsechzigsten Tagung der Versammlung auch andere Beiträge berücksichtigt werden, und mit Dank Kenntnis nehmend von der in dem Vorschlag der Offenen Arbeitsgruppe enthaltenen Bezugnahme auf die Gewährleistung der Geschlechtergleichstellung und Ermächtigung aller Frauen und Mädchen,

erneut erklärend, wie wichtig bilaterale, subregionale, regionale und internationale Kooperationsmechanismen und -initiativen der Regierungen sowie zwischenstaatlicher und nichtstaatlicher Organisationen sind, einschließlich des Informationsaustauschs über bewährte Vorgehensweisen, um gegen das Problem des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, anzugehen,

Kenntnis nehmend von dem zweiten Konsultativtreffen über die Verstärkung der Partnerschaften mit einzelstaatlichen Berichterstatlern über den Menschenhandel und gleichwertigen Mechanismen, das im Mai 2014 in Bangkok stattfand, und von der Schaffung eines informellen Netzwerks solcher Mechanismen aus allen Teilen der Welt mit dem Ziel, geschlossen gegen den Menschenhandel vorzugehen, Informationen und bewährte Vorgehensweisen auszutauschen und auf den verschiedenen einzelstaatlichen Erfahrungen aufzubauen,

erneut erklärend, dass globale Anstrengungen zur Beseitigung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, namentlich internationale Zusammenarbeit und Programme der technischen Hilfe, ein starkes politisches Engagement und koordinierte und kohärente Anstrengungen seitens der Regierungen aller Herkunfts-, Transit- und Zielländer sowie ihre aktive Zusammenarbeit erfordern,

¹⁶ A/68/970 und Corr.1.

in der Erkenntnis, dass Politiken und Programme zur Prävention, zum Schutz, zur Rehabilitation, zur Rückführung und zur Wiedereingliederung entwickelt werden sollen, denen ein geschlechtsspezifischer und altersgemäßer, umfassender und multidisziplinärer Ansatz zugrunde liegt, bei dem die Sicherheit der Opfer und die Achtung des vollen Genusses ihrer Menschenrechte gewährleistet sind und alle Akteure in den Herkunfts-, Transit- und Zielländern einbezogen werden,

überzeugt von der Notwendigkeit, alle Opfer des Menschenhandels unter voller Achtung ihrer Menschenrechte und ihrer Menschenwürde zu schützen und ihnen zu helfen,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs¹⁷, der Informationen über Maßnahmen der Staaten und über Tätigkeiten innerhalb des Systems der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Frauen- und Mädchenhandels enthält;

2. *nimmt außerdem mit Dank Kenntnis* von den Informationen über Maßnahmen und Tätigkeiten zur Bekämpfung des Frauen- und Mädchenhandels, die von den Mitgliedstaaten und den Einrichtungen der Vereinten Nationen vorgelegt worden sind, und fordert die Mitgliedstaaten und die Einrichtungen der Vereinten Nationen, die dies noch nicht getan haben, nachdrücklich auf, die erbetenen Informationen vorzulegen, damit sie in den Bericht des Generalsekretärs aufgenommen werden können;

3. *nimmt Kenntnis* von den Berichten der Sonderberichterstatterin des Menschenrechtsrats über den Menschenhandel, insbesondere den Frauen- und Kinderhandel¹⁸;

4. *legt* den Mitgliedstaaten *eindringlich nahe*, sofern sie es nicht bereits getan haben, zu erwägen, mit Vorrang das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität¹ und das Zusatzprotokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität² zu ratifizieren oder ihnen beizutreten, unter Berücksichtigung der zentralen Rolle dieser Übereinkünfte im Kampf gegen den Menschenhandel, und legt den Vertragsstaaten dieser Übereinkünfte eindringlich nahe, sie vollständig und wirksam durchzuführen;

5. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, die Unterzeichnung und Ratifikation des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau⁴ und des dazugehörigen Fakultativprotokolls⁵, des Übereinkommens über die Rechte des Kindes⁶ und der dazugehörigen Fakultativprotokolle¹⁹ und der Internationalen Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen²⁰ sowie des Übereinkommens (Nr. 29) der Internationalen Arbeitsorganisation über Zwangsarbeit, 1930¹¹ und des dazugehörigen Protokolls, ihres Übereinkommens (Nr. 81) über die Arbeitsaufsicht, 1947²¹, ihres Übereinkommens (Nr. 97) über Wanderarbeiter (Neufassung), 1949²², ihres Übereinkommens (Nr. 111) über die Diskriminierung (Beschäftigung und

¹⁷ A/69/224.

¹⁸ A/69/269 und A/HRC/26/37.

¹⁹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2171 und 2173, Nr. 27531, und Resolution 66/138, Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 2008 II S. 1222; LGBL 2013 Nr. 164; öBGBL III Nr. 93/2004; AS 2006 5441 (Protokoll gegen Kinderhandel); dBGBL 2004 II S. 1354; LGBL 2005 Nr. 26; öBGBL III Nr. 92/2002; AS 2002 3579 (Protokoll über Kinder in bewaffneten Konflikten); dBGBL 2012 II S. 1546 (Protokoll zum Mitteilungsverfahren).

²⁰ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2220, Nr. 39481. Deutschsprachige Fassung: Resolution 45/158 der Generalversammlung, Anlage.

²¹ Ebd., Vol. 54, Nr. 792. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1955 II S. 584; öBGBL Nr. 225/1949; AS 1950 II 737.

²² Ebd., Vol. 120, Nr. 1616. Amtliche deutschsprachige Fassung: dBGBL 1959 II S. 87.

Beruf), 1958²³, ihres Übereinkommens (Nr. 138) über das Mindestalter, 1973²⁴, ihres Übereinkommens (Nr. 143) über Wanderarbeitnehmer (ergänzende Bestimmungen), 1975²⁵, ihres Übereinkommens (Nr. 181) über private Arbeitsvermittler, 1997²⁶, ihres Übereinkommens (Nr. 182) zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit, 1999²⁷ und ihres Übereinkommens (Nr. 189) über Hausangestellte, 2011, zu erwägen, und fordert die Vertragsstaaten nachdrücklich auf, diese Übereinkünfte anzuwenden;

6. *legt* den Mitgliedstaaten, den Vereinten Nationen und den anderen internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen sowie der Zivilgesellschaft, namentlich den nichtstaatlichen Organisationen, dem Privatsektor und den Medien, *eindringlich nahe*, die einschlägigen Bestimmungen des Weltaktionsplans der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Menschenhandels²⁸ und die darin umrissenen Aktivitäten umfassend und wirksam durchzuführen;

7. *begrüßt* die Anstrengungen, die die Regierungen, die Organe und Organisationen der Vereinten Nationen sowie die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen unternehmen, um gegen das besondere Problem des Frauen- und Mädchenhandels anzugehen, und ermutigt sie, ihre Anstrengungen und ihre Zusammenarbeit weiter zu verstärken, indem sie unter anderem ihre Erkenntnisse, ihr Fachwissen und ihre bewährten Vorgehensweisen auf möglichst breiter Ebene austauschen;

8. *begrüßt* die Einberufung der Regionalen Ministerkonferenz über Menschenhandel und Schleusung am Horn von Afrika, die vom 13 bis 16. Oktober 2014 in Khartum stattfand und von der Afrikanischen Union in Zusammenarbeit mit der Regierung Sudans, dem Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen und der Internationalen Organisation für Migration veranstaltet wurde, nimmt in dieser Hinsicht mit Dank Kenntnis von dem als Erklärung von Khartum bezeichneten Ergebnisdokument der Konferenz und fordert seine Umsetzung, auch mit Hilfe von technischer Zusammenarbeit und Kapazitätsaufbau durch die Vereinten Nationen und die internationale Gemeinschaft;

9. *legt* dem System der Vereinten Nationen *nahe*, die Frage des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Mädchenhandels, nach Bedarf in seine allgemeineren Politiken und Programme in den Bereichen wirtschaftliche und soziale Entwicklung, Menschenrechte, Rechtsstaatlichkeit, gute Regierungsführung, Bildung, Gesundheit und Wiederaufbau nach Naturkatastrophen und Konflikten zu integrieren;

10. *begrüßt* es, dass die Einheit der Vereinten Nationen für Gleichstellung und Ermächtigung der Frauen (UN-Frauen) den Schwerpunkt unter anderem auf die Beendigung der Gewalt gegen Frauen und die Ausweitung des Zugangs von Frauen zu wirtschaftlichen Chancen legt und dass sie auf die Schaffung wirksamer Partnerschaften für die Ermächtigung der Frauen hinarbeitet, die zu den Anstrengungen zur Bekämpfung des Menschenhandels beitragen werden;

11. *fordert* die Regierungen *auf*, sich verstärkt darum zu bemühen, gegen die Nachfrage anzugehen, die den Frauen- und Mädchenhandel zum Zweck der Ausbeutung in allen ihren Formen begünstigt, um sie schließlich zu beseitigen, und in dieser Hinsicht

²³ Ebd., Vol. 362, Nr. 5181. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1961 II S. 97; öBGBI. Nr. 111/1973; AS 1961 810.

²⁴ Ebd., Vol. 1015, Nr. 14862. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1976 II S. 201; öBGBI. III Nr. 200/2001; AS 2001 1427.

²⁵ Ebd., Vol. 1120, Nr. 17426.

²⁶ Ebd., Vol. 2115, Nr. 36794.

²⁷ Ebd., Vol. 2133, Nr. 37245. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2001 II S. 1291; öBGBI. III Nr. 41/2002; AS 2003 927.

²⁸ Resolution 64/293.

Präventivmaßnahmen, einschließlich gesetzlicher Maßnahmen und Strafmaßnahmen, einzuführen oder zu verstärken, um die Ausbeuter der Opfer des Menschenhandels abzuschrecken und sicherzustellen, dass sie zur Rechenschaft gezogen werden;

12. *nimmt Kenntnis* von der Ausarbeitung der Grundprinzipien für das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf für Opfer des Menschenhandels²⁹;

13. *fordert die Regierungen auf*, die Maßnahmen zur Förderung der Geschlechtergleichstellung und der Ermächtigung von Frauen und Mädchen zu verstärken, indem sie unter anderem deren Teilhabe und Führungsrolle in der Gesellschaft verbessern, namentlich durch Bildung, wirtschaftliche Ermächtigung und Förderung einer erhöhten Zahl von Frauen in Entscheidungsrollen im öffentlichen wie im privaten Sektor, und weitere Maßnahmen zu treffen, die geeignet sind, der zunehmenden Obdachlosigkeit und unzureichenden Wohnraumversorgung von Frauen abzuhelpen und so die Gefahr, dass sie Opfer des Menschenhandels werden, zu verringern;

14. *fordert die Regierungen außerdem auf*, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um gegen die Faktoren, die die Gefahr, Opfer des Menschenhandels zu werden, erhöhen, namentlich Armut und Geschlechterungleichheit, sowie gegen andere Faktoren, die das besondere Problem des Frauen- und Mädchenhandels zum Zweck der Ausbeutung durch Prostitution und andere Formen des Sexgewerbes, der Zwangsehe, der Zwangsarbeit und der Organentnahme begünstigen, anzugehen und so diesen Handel zu verhüten und zu beseitigen, namentlich indem sie bestehende Rechtsvorschriften verstärken, um die Rechte von Frauen und Mädchen besser zu schützen und die Täter, einschließlich der Amtsträger, die sich am Menschenhandel beteiligen oder ihn erleichtern, je nach Fall straf- und zivilrechtlich zu belangen;

15. *fordert die Regierungen, die internationale Gemeinschaft und alle anderen Organisationen und Einrichtungen, die sich mit Konflikt-, Postkonflikt-, Katastrophen- und anderen Notsituationen befassen, auf*, gegen die stärkere Gefährdung von Frauen und Mädchen durch Menschenhandel und Ausbeutung und damit zusammenhängende geschlechtsspezifische Gewalt anzugehen und die Verhütung des Handels mit den betroffenen Frauen und Mädchen in alle entsprechenden nationalen, regionalen und internationalen Initiativen aufzunehmen;

16. *fordert die Regierungen nachdrücklich auf*, im Rahmen einer umfassenden Strategie zur Bekämpfung des Menschenhandels, die auch eine Menschenrechtsperspektive beinhaltet, wirksame geschlechtsspezifische und altersgemäße Maßnahmen zur Bekämpfung und Beseitigung aller Formen des Frauen- und Mädchenhandels, namentlich des Handels zum Zweck der sexuellen und wirtschaftlichen Ausbeutung, zu erarbeiten, durchzusetzen und zu verstärken, und gegebenenfalls entsprechende nationale Aktionspläne aufzustellen;

17. *fordert die Regierungen außerdem nachdrücklich auf*, sicherzustellen, dass bei der Prävention des Menschenhandels und der Reaktion darauf die spezifischen Bedürfnisse von Frauen und Mädchen sowie ihre Beteiligung an und ihr Beitrag zu allen Phasen der Prävention des Menschenhandels und der Reaktion darauf auch weiterhin berücksichtigt werden, insbesondere beim Vorgehen gegen bestimmte Formen der Ausbeutung, wie etwa die sexuelle Ausbeutung;

18. *fordert die Regierungen ferner nachdrücklich auf*, in Zusammenarbeit mit zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen die Stärkung von Präventionsmaßnahmen, insbesondere Aufklärungsmaßnahmen für Frauen und Männer sowie für Mädchen und Jungen über Geschlechtergleichheit, Selbstachtung und gegenseitige Achtung, sowie in Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft durchgeführte Kampagnen zur stärkeren Sen-

²⁹ A/69/269, Anhang.

sibilisierung der Öffentlichkeit für diese Frage auf nationaler und lokaler Ebene zu unterstützen und dafür Mittel zu veranschlagen, einschließlich Bewusstseinsbildungskampagnen gegen den Menschenhandel, die auf Gruppen, die verstärkt Gefahr laufen, dem Menschenhandel zum Opfer zu fallen, sowie auf diejenigen abstellen, die unter Umständen die Nachfrage für die Ausbeutung der Opfer des Menschenhandels und/oder ihrer Arbeitskraft schüren;

19. *verweist erneut* darauf, wie wichtig eine fortgesetzte Koordinierung unter anderem zwischen den Sonderberichterstatterinnen des Menschenrechtsrats über den Menschenhandel, insbesondere den Frauen- und Kinderhandel, über den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie und über moderne Formen der Sklaverei, einschließlich ihrer Ursachen und Folgen, ist, damit sie bei der Erfüllung ihres Mandats unnötige Doppelarbeit vermeiden;

20. *fordert* die Regierungen *nachdrücklich auf*, ihre Maßnahmen zu verstärken, um dem Sextourismus die Nachfrage, vor allem nach Kindern, zu entziehen, indem sie alle erdenklichen Präventionsmaßnahmen ergreifen, einschließlich gesetzgeberischer Maßnahmen und anderer einschlägiger Politiken und Programme;

21. *legt* dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensverhütung, der Weltorganisation für Tourismus und der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur *nahe*, ihre weltweite Kampagne voranzutreiben, mit der sie Reisende nachdrücklich auffordern, den Kampf gegen den Menschenhandel, insbesondere den Frauen- und Mädchenhandel, zu unterstützen;

22. *fordert* die Regierungen *nachdrücklich auf*, altersgerechte Bildungs- und Ausbildungsprogramme und -politiken zu erarbeiten, die die Unterbindung des Sextourismus und des Sexhandels zum Ziel haben, und dabei den Schwerpunkt insbesondere auf den Schutz von jungen Frauen und Kindern zu legen;

23. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, nationale Programme zu schaffen oder zu stärken und auf bilateraler, subregionaler, regionaler und internationaler Ebene zusammenzuarbeiten, namentlich im Rahmen regionaler Initiativen oder Aktionspläne³⁰, um das Problem des Menschenhandels unter anderem durch die Verbesserung der Kapazitäten auf dem Gebiet des Informationsaustauschs, der Erhebung nach Geschlecht und Alter aufgeschlüsselter und spezifischer Daten und anderer technischer Kapazitäten und durch gegenseitige Rechtshilfe sowie die Bekämpfung der Korruption und des Waschens der Erlöse aus dem Menschenhandel, einschließlich zu Zwecken der gewerbsmäßigen sexuellen Ausbeutung, anzugehen, und gegebenenfalls sicherzustellen, dass im Rahmen solcher Vereinbarungen und Initiativen dem Problem des Frauen- und Mädchenhandels besondere Aufmerksamkeit gewidmet wird;

³⁰ Beispielsweise der Bali-Prozess betreffend Menschen schmuggel, Menschenhandel und damit zusammenhängende grenzüberschreitende Kriminalität, die Abgestimmte Mekong-Ministerinitiative gegen Menschenhandel, der Aktionsplan für die asiatisch-pazifische Region der Asiatischen Regionalinitiative zur Bekämpfung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels (siehe A/C.3/55/3, Anlage), die Initiativen der Europäischen Union betreffend eine umfassende europäische Politik und Programme zur Bekämpfung des Menschenhandels, zuletzt der im Dezember 2005 angenommene Plan der Europäischen Union über bewährte Vorgehensweisen, Normen und Verfahren zur Bekämpfung und Verhütung des Menschenhandels, die Aktivitäten des Europarats und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, das Übereinkommen des Südasiatischen Verbandes für regionale Zusammenarbeit über die Verhütung und Bekämpfung des Frauen- und Kinderhandels zum Zweck der Prostitution, die im Rahmen der Organisation der amerikanischen Staaten abgehaltene Tagung nationaler Behörden über den Menschenhandel, das Abkommen über die Zusammenarbeit der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten bei der Bekämpfung des Menschenhandels und des Handels mit menschlichen Organen und Geweben sowie die Aktivitäten der Internationalen Arbeitsorganisation und der Internationalen Organisation für Migration auf diesem Gebiet.

24. *fordert* alle Regierungen *auf*, alle Formen des Menschenhandels unter Strafe zu stellen, in der Erkenntnis, dass er in zunehmendem Maße für sexuelle Ausbeutung, gewerbsmäßige sexuelle Ausbeutung und gewerbsmäßigen sexuellen Missbrauch, Sextourismus und Zwangsarbeit genutzt wird, und die daran beteiligten Täter und Mittelsleute, einschließlich der Amtsträger, die sich am Menschenhandel beteiligen, gleichviel ob es sich um Staatsangehörige oder um Ausländer handelt, über die zuständigen nationalen Behörden in einem ordnungsgemäßen Verfahren entweder im Herkunftsland des Täters oder in dem Land, in dem der Missbrauch stattgefunden hat, vor Gericht zu bringen und zu bestrafen sowie Personen in verantwortlicher Stellung zu bestrafen, die der sexuellen Nötigung von in ihrer Obhut befindlichen Opfern des Menschenhandels für schuldig befunden wurden;

25. *fordert* die Regierungen *nachdrücklich auf*, im Einklang mit ihrem jeweiligen Rechtssystem unter anderem auch auf dem Wege der Politik und der Gesetzgebung alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass die Opfer des Menschenhandels davor geschützt sind, für Handlungen strafrechtlich verfolgt oder bestraft zu werden, zu denen sie als unmittelbare Folge des Umstands, dass sie dem Menschenhandel zum Opfer gefallen sind, gezwungen wurden, und dass die Opfer nicht aufgrund von Maßnahmen staatlicher Behörden erneut viktimisiert werden, und legt den Regierungen nahe, im Rahmen ihrer Rechtsordnung und im Einklang mit der jeweiligen nationalen Politik zu verhindern, dass Opfer des Menschenhandels als unmittelbare Folge ihrer illegalen Einreise oder ihres illegalen Aufenthalts strafrechtlich verfolgt oder bestraft werden;

26. *bittet* die Regierungen, unter Mitwirkung der Zivilgesellschaft, gegebenenfalls einschließlich nichtstaatlicher Organisationen, die Möglichkeit der Einrichtung beziehungsweise Stärkung eines nationalen Mechanismus zu prüfen, um einen ganzheitlichen und koordinierten Ansatz für Politiken und Maßnahmen zur Bekämpfung des Menschenhandels zu gewährleisten, den Informationsaustausch anzuregen und über Daten, grundlegende Ursachen, Faktoren und Tendenzen im Zusammenhang mit dem Menschenhandel, insbesondere dem Frauen- und Mädchenhandel, Bericht zu erstatten, unter Einbeziehung von nach Geschlecht und Alter aufgeschlüsselten Daten über die Opfer des Menschenhandels;

27. *bittet* die Sonderberichterstatterin über den Menschenhandel, insbesondere den Frauen- und Kinderhandel, in Absprache mit den Regierungen, den einschlägigen Vertragsorganen, den Sonderverfahren, den Sonderorganisationen, den zwischenstaatlichen Organisationen, der Zivilgesellschaft, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen, den nationalen Menschenrechtsinstitutionen und anderen Quellen, gegebenenfalls einschließlich der Opfer des Menschenhandels oder deren Vertreter, weiterhin mit internationalen, regionalen und nationalen Mechanismen zusammenzuarbeiten, um den Menschenhandel zu bekämpfen;

28. *legt* den Regierungen und den zuständigen Organen der Vereinten Nationen *nahe*, im Rahmen der vorhandenen Ressourcen geeignete Maßnahmen zu treffen, um das Bewusstsein der Öffentlichkeit für das Thema des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Mädchenhandels, zu schärfen, und dabei auch auf die Faktoren einzugehen, die dazu beitragen, dass Frauen und Mädchen leicht zu Opfern des Menschenhandels werden, der Nachfrage entgegenzuwirken, die alle Formen der Ausbeutung, einschließlich sexueller Ausbeutung und Zwangsarbeit, begünstigt, und sie schließlich zu beseitigen, die diesbezüglichen Gesetze, sonstigen Vorschriften und Strafen bekanntzumachen und zu betonen, dass der Menschenhandel ein schweres Verbrechen ist;

29. *fordert* die betroffenen Regierungen *auf*, nach Bedarf Mittel zu veranschlagen, um den Opfern des Menschenhandels Zugang zu geeigneten Programmen zur körperlichen, seelischen und sozialen Wiederherstellung zu verschaffen, unter anderem auch zu Dienstleistungen auf dem Gebiet der sexuellen und reproduktiven Gesundheit, die auch eine Behandlung, eine Versorgung und Unterstützungsdienste für HIV/Aids und sexuell übertragene Infektionen, die bezahlbar und stigma- und diskriminierungsfrei sind, sowie

eine umfassende Information und freiwillige Beratung einschließen, und im Hinblick auf die soziale, medizinische und psychologische Betreuung der Opfer Maßnahmen zur Zusammenarbeit mit zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen zu ergreifen;

30. *ermutigt* die Regierungen, in Zusammenarbeit mit zwischenstaatlichen und zivilgesellschaftlichen Organisationen Kampagnen zur Aufklärung über Möglichkeiten, Beschränkungen, Rechte und Pflichten in Bezug auf die Migration sowie über die Risiken der irregulären Migration und die von Menschenhändlern angewandten Mittel und Methoden durchzuführen oder zu verstärken, damit die Frauen fundierte Entscheidungen treffen können und nicht Menschenhändlern zum Opfer fallen;

31. *ermutigt* die Regierungen *außerdem*, innerhalb ihres Hoheitsgebiets oder ihres Hoheitsbereichs die Durchsetzung der einschlägigen arbeitsrechtlichen Vorschriften und sonstigen Rechtsvorschriften zu überprüfen und gegebenenfalls zu stärken, die bezwecken oder bewirken, dass Unternehmen, einschließlich Vermittlern von Arbeitskräften, zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels in der Lieferkette verpflichtet sind, sowie regelmäßig zu bewerten, inwieweit diese Vorschriften ausreichend sind, und etwaige Lücken zu schließen;

32. *bittet* die Privatwirtschaft, die Annahme von Kodexen für ethisches Verhalten zu erwägen, um menschenwürdige Arbeit zu gewährleisten und ausbeuterische Praktiken jeder Art, die den Menschenhandel begünstigen, zu verhindern;

33. *ermutigt* die Regierungen, die Zusammenarbeit mit nichtstaatlichen Organisationen zu verstärken, um geschlechtsspezifische und altersgemäße Programme zur wirksamen Beratung, Ausbildung und sozialen Wiedereingliederung von Opfern des Menschenhandels sowie Programme, in deren Rahmen den Opfern oder potenziellen Opfern Unterkünfte und telefonische Beratungsdienste zur Verfügung gestellt werden, auszuarbeiten und durchzuführen;

34. *fordert* die Regierungen *nachdrücklich auf*, Polizei-, Gerichts-, Einwanderungs- und andere zuständige Beamte in Bezug auf die Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels, namentlich auch der sexuellen Ausbeutung von Frauen und Mädchen, auszubilden beziehungsweise verstärkt auszubilden und zu sensibilisieren, und fordert in dieser Hinsicht die Regierungen auf, zu gewährleisten, dass die Opfer des Menschenhandels unter voller Achtung ihrer Menschenrechte und mit der nötigen Geschlechts- und Alterssensibilität behandelt werden, insbesondere durch Polizei-, Einwanderungs- und Konsularbeamte, Sozialarbeiter und andere erste Ansprechpartner, und dass dabei die Grundsätze der Nichtdiskriminierung, einschließlich des Verbots der Rassendiskriminierung, eingehalten werden;

35. *bittet* die Mitgliedstaaten, Polizei- und Grenzkontrollbeamte sowie medizinisches Personal dafür zu schulen, potenzielle Fälle von Menschenhandel zum Zweck der Organentnahme zu erkennen;

36. *bittet* die Regierungen, dafür zu sorgen, dass strafrechtliche Verfahren und Zeugenschutzprogramme der besonderen Lage von Frauen und Mädchen, die Opfer des Menschenhandels geworden sind, Rechnung tragen und dass sie nach Bedarf Unterstützung und Hilfe erhalten, um ohne Angst bei der Polizei oder anderen Behörden Anzeige zu erstatten, und sich erforderlichenfalls für das Strafjustizsystem bereithalten, und dafür zu sorgen, dass sie in dieser Zeit Zugang zu geschlechtsspezifischem und altersgemäßem Schutz sowie nach Bedarf zu sozialer, medizinischer, finanzieller und rechtlicher Hilfe haben, einschließlich der Möglichkeit, Ersatz für erlittenen Schaden zu erhalten;

37. *bittet* die Regierungen *außerdem*, sich verstärkt um die zügige Erledigung von Fällen des Menschenhandels zu bemühen und unter anderem in Zusammenarbeit mit zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen Systeme und Mechanismen für die Bekämpfung des Menschenhandels zu konzipieren, durchzusetzen und zu stärken;

38. *bittet* die Regierungen *ferner*, die Medienanbieter, einschließlich der Internet-Anbieter, zu ermutigen, Selbstkontrollmaßnahmen zu ergreifen oder zu verstärken, um die verantwortungsbewusste Nutzung der Medien, insbesondere des Internets, zu fördern, mit dem Ziel, die Ausbeutung von Frauen und Kindern, insbesondere Mädchen, die den Menschenhandel begünstigen könnte, zu unterbinden;

39. *bittet* die Privatwirtschaft, insbesondere die Tourismus-, Reise- und Telekommunikationsindustrie, die einschlägigen Arbeitsvermittler und die Massenmedien-Organisationen, bei der Beseitigung des Handels mit Frauen und Kindern, insbesondere Mädchen, mit den Regierungen zusammenzuarbeiten, namentlich indem die Medien Informationen über die Gefahren des Menschenhandels, die von Menschenhändlern angewandten Mittel, die Rechte der Opfer des Menschenhandels und die ihnen zur Verfügung stehenden Dienste verbreiten;

40. *unterstreicht*, dass nach Geschlecht und Alter aufgeschlüsselte Daten systematisch erhoben und umfassende Studien auf nationaler wie auf internationaler Ebene durchgeführt und gemeinsame Methoden und international definierte Indikatoren erarbeitet werden müssen, damit sachdienliches und vergleichbares Zahlenmaterial gewonnen werden kann, und ermutigt die Regierungen, ihre Kapazitäten auf dem Gebiet des Informationsaustauschs und der Datenerhebung auszubauen, um dadurch die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des Problems des Menschenhandels zu fördern;

41. *bittet* die Regierungen, die Organe, Organisationen und Sondermechanismen der Vereinten Nationen, die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und den Privatsektor, gemeinsame und gemeinschaftliche Forschungsarbeiten und Studien über den Frauen- und Mädchenhandel durchzuführen, die als Grundlage für die Politikformulierung oder eine Politikänderung dienen können;

42. *bittet* die Regierungen, erforderlichenfalls mit Unterstützung der Vereinten Nationen und anderer zwischenstaatlicher Organisationen unter Berücksichtigung bewährter Vorgehensweisen Ausbildungshandbücher und andere Informationsmaterialien zu erarbeiten sowie Schulungen durchzuführen, um Polizei-, Justiz- und andere zuständige Beamte sowie medizinisches Personal und Unterstützungspersonal für die besonderen Bedürfnisse der Frauen und Mädchen unter den Opfern zu sensibilisieren;

43. *ermutigt* die Regierungen, die zuständigen zwischenstaatlichen Organe und internationalen Organisationen, dafür zu sorgen, dass das in Konflikt-, Postkonflikt- und anderen Notsituationen eingesetzte militärische, friedenssichernde und humanitäre Personal in Verhaltensweisen geschult wird, die den Frauen- und Mädchenhandel, einschließlich zum Zweck der sexuellen Ausbeutung, weder fördern noch erleichtern oder ausnutzen, und diesem Personal die Gefahr, dass die Opfer von Konflikten und anderen Notsituationen, einschließlich Naturkatastrophen, Opfer von Menschenhandel werden können, stärker bewusst zu machen;

44. *bittet* die Vertragsstaaten des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau, des Übereinkommens über die Rechte des Kindes und der Internationalen Menschenrechtspakte³¹, in die Staatenberichte, die sie dem jeweiligen Ausschuss vorlegen, auch Informationen und aufgeschlüsselte Statistiken über den Frauen- und Mädchenhandel aufzunehmen und auf die Erstellung gemeinsamer Methoden und Statistiken hinzuarbeiten, um vergleichbare Daten zu gewinnen;

45. *bittet* die Staaten, auch künftig zum Freiwilligen Treuhandfonds der Vereinten Nationen für die Bekämpfung der modernen Formen der Sklaverei und zum Freiwilligen

³¹ Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1973 II S. 1533; LGBL 1999 Nr. 58; öBGBL Nr. 591/1978; AS 1993 750 (Zivilpakt); dBGBL 1973 II S. 1569; LGBL 1999 Nr. 57; öBGBL Nr. 590/1978; AS 1993 725 (Sozialpakt).

Treuhandfonds der Vereinten Nationen für Opfer des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, beizutragen;

46. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundsiebzigsten Tagung einen Bericht vorzulegen, in dem Informationen über erfolgreiche Interventionsmaßnahmen und Strategien sowie die bestehenden Lücken bei der Auseinandersetzung mit den geschlechtsspezifischen Dimensionen des Problems des Menschenhandels zusammengestellt und Empfehlungen zur Stärkung der menschenrechtsorientierten, geschlechtsspezifischen und altersgemäßen Ansätze im Rahmen umfassender und ausgewogener Maßnahmen gegen den Menschenhandel abgegeben werden.

*73. Plenarsitzung
18. Dezember 2014*